

§ zu §. 1 Tit. XV. des Einert'schen Entwurfs S. 59 ff. gesagt ist. Die sogenannte dingliche Wechselbarkeit findet sich der Sache nach also auch in dem Einert'schen Entwurfe, das Wort aber ist neu in dem vorliegenden Entwurfe.

Die Deputation hält es für wichtig, in der Wechselordnung nicht ohne Noth Terminologien zu häufen, woraus nur Unklarheit und Mißverständnisse hervorgehen, und ist der Meinung, den Ausdruck dingliche oder relative, oder beziehendliche Wechselbarkeit ganz zu vermeiden, demgemäß aber auch den Gegensatz: persönliche Wechselbarkeit, fallen zu lassen.

Sie rathet aus diesen Gründen der Kammer an, den §. 257 in folgender Fassung anzunehmen:

„Die Wechselbarkeit, d. i. die Fähigkeit zur Uebernahme von Wechselverbindlichkeiten, steht Allen zu, welche nach den Landesgesetzen zu selbstständiger Verwaltung ihres Vermögens und Eingehung vertragsmäßiger Verbindlichkeiten befugt sind. (vergl. jedoch §. 260.)“

Abg. Joseph: Die Gründe, aus denen ich der in diesem Paragraphen ausgedrückten Ansicht der Regierung den Vorzug vor dem Vorschlage der Deputation gebe, nur das Wort: „persönlich“ ausgeschlossen, sind zwar während Berathung der Wechselordnung schon oft in der Kammer gehört worden, sie sind es aber werth, auch hier nochmals ausgesprochen zu werden, sie heißen mit kurzen Worten: Sicherheit des Rechts und Bequemlichkeit desselben. Wenn der Paragraph, wie ihn die Regierung will, angenommen wird, so kann der entscheidende Richter keinen Augenblick in Ungewißheit über Anwendung des Gesetzes auf den Fall sein; wird aber der Vorschlag der Deputation angenommen, so kann er oft in die Lage kommen, eine präjudicielle Frage, einen Vorproceß aufkommen lassen und entscheiden zu müssen. Aber auch in einer andern Hinsicht bin ich für den Regierungsvorschlag und gegen die Deputation. Letztere will die Wechselbarkeit ausdehnen auf Kosten des jugendlichen Alters, welches gerade auf besondern Schutz in einem so wichtigen Rechtsverhältnisse, wie dem Wechsel, von Seiten der Gesetzgebung rechnen darf.

Königl. Commissar D. Einert: Es ist hier über viel materielles Recht durch den Vorschlag der Deputation entschieden worden, und es ist sehr wichtig, daß wir uns über dieses materielle Recht zu einer klaren Ansicht vereinigen. Erstlich soll also nach dem Vorschlage der Deputation ohne Unterschied des Geschlechts die Wechselbarkeit eintreten. Das ist ein wichtiger Abtich gegen das, was wir bisher hatten. Bisher war das weibliche Geschlecht nicht wechselfähig. Eine Ausnahme trat ein in Ansehung der sogenannten foemina mercatrix, bei Mercantilgeschäften, welche von ihr in eigenem Namen betrieben werden. Eine zweite Ausnahme betraf das Alter. Da hatten unsere Väter Bedenken getragen, die Wechselbarkeit dem männlichen Geschlechte vor dem 25. Jahre zu gestatten, und ich gestehe, daß solche Fürsorge viele Gründe für sich hat. Das Wechselgeschäft in seinen Verzweigungen, namentlich wohin es jetzt durch das Indossament in bianco gestellt ist, erfordert allerdings, daß der-

jenige, welcher mit Wechselgeschäften verkehren will, genaue Kenntniß darüber erlange, und ob die jungen Leute, die das 21. Jahr ihres Alters erreicht haben, ohne Unterschied, ob sie Juristen oder Kaufleute sind, fähig sein sollten, dieses Geschäft in seinem ganzen Umfange zu erkennen, ob sie sich bewußt werden, was sie Verhängnißvolles mit einem einzigen Schriftzuge thun können, möchte ich sehr bezweifeln. Ich muß daher der hohen Kammer doch diese Rücksicht auf das Alter dringend empfehlen, und ich würde es nur ungern aufgeben können, daß das 25. Jahr das Alter der Wechselbarkeit sei. Ich würde aber noch weit mehr Bedenken tragen, das weibliche Geschlecht wechselfähig zu erklären, zumal schon mit dem eingetretenen 21. Jahre. Es ist wirklich der Regierung daran gelegen, über diese einzelnen Dispositionen die Meinung der hohen Kammer zu vernehmen, und ich rathe daher, daß wir diese Fragen bei der Abstimmung trennen: 1) soll wirklich das 21. Jahr des Alters als der Zeitpunkt angenommen werden, wo die Wechselbarkeit eintritt, oder soll es bei diesem Altersjahre verbleiben? Ferner 2) soll bei dem weiblichen Geschlechte auch angenommen werden, daß es ohne Unterschied auch wechselfähig sei? und 3) wollen wir nicht wenigstens eine andere Bestimmung hinsichtlich des Alters bei dem weiblichen Geschlechte eintreten lassen? Die Fragen sind sehr wichtig und verdienen herausgehoben zu werden, nicht bloß durch eine Bemerkung über die Fassung, ohne zugleich diese Bedenken zu erörtern, die in der Sache zu liegen scheinen. Ich finde, meine Herren, in dieser Versammlung Leute von Fach — ich verstehe darunter die Männer aus dem Handelsstande, wie die Juristen — Sie wissen, welches verhängnißvolle Institut das Institut des Wechsels ist, Sie wissen, daß es Staaten giebt, wo das Wechselrecht nur dem Kaufmannsstande vindicirt ist. Sollen wir unbedachtsam das 21. Jahr als die Grenze annehmen, bis zu welchem nur die Wechselunfähigkeit dauert? Sollen wir das, was von andern Geschäften gilt, so unbedingt auf die Wechselgeschäfte anwenden? Sollen wir das, was wir dem männlichen Geschlechte bisher nur mit dem 25. Jahre zugestanden haben, nun auf das weibliche Geschlecht übertragen, was in seinen Handlungen nicht so verwahrt ist, wie wir, die wir durch Erziehung und äußere Verhältnisse mehr Erfahrung und Kenntniß erhalten? Ich bitte, diese Fragen einzeln vorzunehmen; denn es gereicht zur Beruhigung Aller.

Referent Abg. D. Haase: Ich erkläre, daß ich in Bezug auf alle hier einschlagenden Fragen bei dem Deputationsgutachten stehen bleibe. Anlangend die von der Deputation vorgeschlagene Wechselbarkeit der Frauenzimmer, so erheischt selbige die vorgeschrittene Zeit. Keiner von uns kann sich verbergen, daß die Emancipation des weiblichen Geschlechts unaufhaltsam vorwärts schreitet. Unsere Gesetzgebung selbst liefert dafür einen schlagenden Beweis, indem sie die Geschlechtsvormundschaft aufgehoben hat. Ich sehe daher nicht ein, warum man hier an dem Alten festhalten, stillstehen, mithin zurückgehen will. Angehend das Alter überhaupt, mit welchem die Wechselmündigkeit eintreten mag, so erscheint mir es consequent, dieselbe mit dem erfüllten 21. Lebensjahre beginnen